

Statuten

Verband Schweizerischer Kaderschulen VSK

Stand: Ab 3. Mai 2002

Art. 1: Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Kaderschulen VSK" (nachstehend VSK genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck und Aufgaben

Der VSK bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der VSK-Schulen in der ganzen Schweiz. Der VSK gehört als Fachverband dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) an. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der VSK und seine Mitgliedsschulen machen es sich zum Ziel, das Umfeld für eine gründliche und zeitgemässe Ausbildung von Fach- und Führungskräften zu schaffen.
- b) Die Förderung und den Schutz des guten Rufes der Kaderschulen, die Vertretung der Interessen dieser Schulen nach aussen, die Aufklärung des Publikums über Arbeit und Ziele der Mitgliedsschulen.
- c) Die Aufrechterhaltung und Förderung des Leistungsniveaus an den Mitgliedsschulen sowie die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Die Mitgliedsschulen verpflichten sich zur korrekten kaufmännischen und pädagogischen Führung ihrer Bildungsinstitute. Ebenfalls verpflichten sich die Mitgliedsschulen, das Weiterbildungssystem VSK gemäss dem gültigen Reglement anzuwenden und im eigenen Bildungsinstitut umzusetzen.
- d) Wahrung der Interessen durch ein Mitspracherecht in den entsprechenden Gremien bei Fragen der beruflichen Weiterbildung, namentlich bei der Aufstellung von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen und bei der Zulassung von Absolventen und Absolventinnen der Mitgliedsschulen zu staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen.
- e) Erstellen von Empfehlungen und Richtlinien für Lehrpläne, Prüfungsreglemente und Prüfungsdurchführungen.
- f) Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter(innen) von Mitgliedsschulen.
- g) Als Mitglied des Verbandes berufsbildender Schulen Schweiz VBSS verpflichtet sich der VSK zu einer engen Kooperation mit diesem Dachverband.

Art. 3: Aufbau

Der VSK besteht aus:

- Einzelmitgliedern und
- Kollektivmitgliedern.

Art. 4: Mitgliedschaft

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist der Geschäftsstelle VSK einzureichen. Mit der Aufnahmebestätigung durch den Verbandsvorstand wird die Schule Mitglied des VSK. Ein Rekurs - im Falle einer Ablehnung - an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten. Nähere Einzelheiten der Aufnahmebestimmungen werden im Aufnahmegesuch geregelt. Als Einzelmitglied können nur Schulen aufgenommen werden, die auch Mitglied des VSP sind oder werden.

Der VSK kann auch Organisationen, die dem Kadenschulwesen nahestehen, als Kollektivmitglied aufnehmen. Diese sind in jeder Beziehung dem Einzelmitglied gleichgestellt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der VSK Personen, die sich um das schweizerische Schul- und Erziehungswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle VSK. Diese kann nur auf Ende eines Verbandsjahres mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen erfolgen.
- c) durch Ausschluss.

Art. 6: Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 lit. i) kann aus dem VSK ausgeschlossen werden:

- a) wer wiederholt gegen die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse oder Reglemente verstösst.
- b) wer gegen die Interessen des VSK oder seiner Mitglieder schwer verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.
- c) wer seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 18 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Geschäftsstelle nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen laufenden Verpflichtungen dem VSK gegenüber.

Art. 7: Organe

Die Organe des VSK sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 8: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Jede Mitgliederschule ist an der Mitgliederversammlung durch den Schulleiter oder eine bevollmächtigte Delegierten vertreten, durch den sie eine Stimme abgeben kann. Ein Delegierter kann nur seine bzw. maximal eine weitere Schule vertreten.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des VSK ist das Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden und unter Beilage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/Präsidentin eingereicht und mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsschulen bekannt gegeben werden.

Art. 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsidenten/Präsidentin.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisor(inn)en und Entlastung des Vorstandes.
- d) Mindestens dem/die Präsidenten/Präsidentin und die Revisionsstelle zu wählen.
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets.
- f) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.
- g) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- h) Wahl der Geschäftsstelle.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Revision der Statuten.
- k) Auflösung und Liquidation.

Art. 10: Mitgliederversammlung; Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Geschäftsführer geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11: Vorstand; Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand des VSK besteht aus mindestens einem Mitglied (Präsidentin/Präsident). Dieses wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Vorstand; Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Geschäftsführers oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin mindestens zweimal im Verbandsjahr zusammen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 13: Vorstand; Aufgaben

Die Aufgaben und Geschäfte werden vom VBSS-Vorstand wahrgenommen. Der Präsident des VSK gilt als Mitglied des VBSS-Vorstandes nominiert.

Der VBSS-Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen des VSK wahrzunehmen.

- a) Alle Aufgaben und Geschäfte zu behandeln, die sich aus dem Verbandszweck ergeben und nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c) Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.
- e) Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
- f) Vertretung des VSK in den Gremien des VBSS und VSP.
- g) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- h) Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen; Formulierung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung sowie die Wahl des/der Kommissionspräsidenten/Kommissionspräsidentin.

Art. 14: Qualitätskommission VSK

Der Vorstand bildet eine Prüfungs- und Qualitätskommission. Dieser obliegen folgende Geschäfte und Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Verabschiedung zuhanden des Vorstandes aller durch den VSK geregelten Diplomabschlüsse mit dem Zusatz "VSK" und die Kontrolle über deren Einhaltung.

- b) Erstellen der Prüfungsserien für alle durch den VSK geregelten zentralen Diplomabschlüsse.
- c) Kontrolle und Genehmigung der Prüfungsserien von dezentralen Diplomabschlüssen VSK.
- d) Kontrolle über die Art der Prüfungsdurchführung und über die Korrekturen der Prüfungsarbeiten. (Speziell im Controlling geregelt).
- e) Ausführung der ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- f) Auflistung aller durch die Mitgliedsschulen zusätzlich abgegebenen Ausweise und Diplome (ohne Zusatz "VSK").
- g) Beratung der Verbandsschulen in Prüfungs- und Qualitätsfragen.

Art. 15: Weitere Kommissionen

Der Vorstand kann für weitere Aufgaben Kommissionen bilden.

Die/der vom Vorstand gewählte Kommissionspräsidentin/Kommissionspräsident bestimmt die Mitglieder ihrer Kommission in eigener Kompetenz.

Art. 16: Geschäftsstelle

Der VSK verfügt über eine Geschäftsstelle, welche die Korrespondenz erledigt und die Buchhaltung führt. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt.

Der VSK überträgt die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäss Mandatsvertrag dem VBSS.

Art. 17: Vertretung des VSK

Der VSK wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

Art. 18: Mitgliederbeiträge und finanzielle Bestimmungen

Die finanziellen Mittel des VSK werden beschafft durch:

- a) Die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder.
- b) Die Jahresbeiträge von mindestens CHF 600.-- der Mitglieder. Die Einzelheiten werden in einem Beitragsreglement geregelt.
- c) Ausserordentliche Beiträge an gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktionen.
- d) Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten des VSK haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Verbandsbeiträge während der Dauer der Mitgliederschaft.

Art. 19: Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Verbandsmitgliedern oder einer aussenstehenden Revisionsstelle und wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle stellt der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 20: Statutenrevision und Auflösung

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten oder die Auflösung des VSK kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Revision oder Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des VSK beschliesst, entscheidet über die Verteilung des Verbandsvermögens.

Art. 21: Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des VSK zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Mai 2016 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2000 bzw. 3. Mai 2002.

Bern, 20. Mai 2016

Der Präsident

Martin Briner

Der Geschäftsführer

Jürg Studer